

# **ET-Packmittel: Papier, Karton, Pappe**

## **Vorwort**

Durch diese Vorschrift soll die ordnungsgemäße Anlieferung von Packmitteln für die unterschiedlichen Werke/Werksteile sichergestellt werden.

Diese Ausgabe ersetzt die vorherige Ausgabe dieser Norm.

## **Änderungen**

Gegenüber der Ausgabe 2021-09 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- Punkt 4: Aufnahme Decreto Legislativo 116/2020

**Inhaltsverzeichnis**

1	Anwendungsbereich .....	3
2	Normative Verweisungen.....	3
3	Begriffe und Definitionen .....	3
4	Allgemeine Anforderungen .....	4
5	Werkstoffkurzbezeichnung für die Dokumentation .....	4
6	Allgemeine Eigenschaften der Werkstoffe, Rohstoffe und Lieferzustand.....	4
6.1	Grundsätzliche Qualitätsanforderungen .....	4
6.2	Klassifizierung.....	4
6.3	Qualitäten.....	5
7	Druck, Abmessungen und Toleranzen .....	5
7.1	Kennzeichnung der Zeichnungen .....	5
7.2	Druck für Mercedes-Benz .....	5
7.3	Druck für andere Marken .....	6
7.4	Wellpappe .....	6
7.5	Vollpappe, Papier.....	6
8	Prüfungen .....	6
8.1	Standardfaltschachteln .....	6
8.2	Gefahrgutfaltschachteln .....	6
9	Muster.....	6
9.1	Lieferung und Prüfung von Erstmustern vor Beginn der Anlieferung .....	6
9.2	Erstellung des Musterprüfberichts durch den Lieferanten .....	7
9.3	Anlieferung der Muster.....	8
9.4	Stellungnahme des Daimler Konzerns.....	8
10	Kennzeichnungen .....	8
10.1	Kennzeichnung zur Identifikation .....	8
10.2	Kennzeichnung der Lieferung.....	8
10.3	VDA-Warenanhänger.....	9
11	Anlieferung.....	10
11.1	Grundlagen .....	10
11.2	Maximale Anlieferhöhen (inkl. Palette) .....	10
11.3	Verpackung.....	11
11.4	Ladungsträgern.....	11
11.5	Palettierung.....	11
11.6	Lagerfähigkeit .....	12

## 1 Anwendungsbereich

Diese DBL ist gültig für ET-Packmittellieferungen Papier, Karton, Pappe in allen Werken des Daimler Konzerns. Die Ausführungsarten sind in Tabelle 1 aufgeführt.

**Tabelle 1: Ausführungsarten, Übersicht**

Ausführungsart	Werkstoffbezeichnung	Anwendungsbeispiel
B 4 xxx 20 xxx	Packmittel, Packstoffe und Packhilfsmittel aus Wellpappe und Wellpappenzuschnitte	Kartonagen, Ringteile, Stülpteile, Einsätze
B 4 xxx 21 xxx	Packmittel, Packstoffe und Packhilfsmittel aus Schwerwellpappe und Schwerwellpappenzuschnitte	Kartonagen, Ringteile, Stülpteile, Einsätze
B 4 xxx 15 xxx	Packmittel, Packstoffe und Packhilfsmittel aus Karton, Vollpappe und Vollpappenzuschnitte	Kartonagen, Einlagen

## 2 Normative Verweisungen

Die folgenden Dokumente werden im Text in solcher Weise in Bezug genommen, dass einige Teile davon oder ihr gesamter Inhalt Anforderungen des vorliegenden Dokuments darstellen. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

DBL 6714	Negativliste - Inhaltsstoffe von Prozessstoffen
DBL 8585	Allgemeine Anforderungen - Umweltschutz, Gefahrstoffe, Gefahrgüter - Stoffnegativliste für die Werkstoffauswahl
DIN 19303	Karton - Begriffe und Sorteneinteilungen
DIN 55429-2	Packmittel - Schachteln aus Karton, Vollpappe oder Wellpappe - Teil 2: Abmessungen, Grenzabmaße, Prüfung der Maße
DIN 55468-1	Packstoffe - Wellpappe - Teil 1: Anforderungen, Prüfung
DIN 55468-2	Packstoffe - Wellpappe - Teil 2: Nassfeste Verklebung, Anforderung und Prüfung
DIN EN 14053	Packmittel - Verpackungen aus Well- oder Vollpappe - Typ und Ausführungen von Schachteln
DIN EN 14054	Packmittel - Verpackungen aus Papier und Pappe - Grundbauarten von Schachteln
DIN EN ISO 780	Verpackung - Versandverpackung - Graphische Symbole für die Handhabung und Lagerung von Packstücken
VDA 4902	Warenanhänger (barcode-fähig)

## 3 Begriffe und Definitionen

BAM	Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung
FEFCO	European Federation of Corrugated Board Manufacturers
FSC	Forest Stewardship Council
PEFC	Program for the Endorsement of Forest Certification
VCI	Volatile Corrosion Inhibitor
VDW	Verband der Wellpappen-Industrie e.V.

## 4 Allgemeine Anforderungen




Im Hinblick auf Sicherheitsanforderungen und Produktqualität sowie zur Erfüllung der Zertifizierungsanforderungen sind alle relevanten rechtlichen Vorschriften und Gesetze zu erfüllen. Zusätzlich gelten die relevanten Anforderungen des Daimler Konzerns.

In Bezug auf Inhaltsstoffe und Wiederverwertbarkeit müssen Materialien, Verfahrens- und Prozesstechnik, Bauteile und Systeme alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen erfüllen.

DBL 8585 und DBL 6714 sind zu beachten.

Zusätzlich ist die Decreto Legislativo 116/2020 zu erfüllen.

**Tabelle 2: Ausführungsarten, Übersicht**

Entsprechende Kennzeichnung der Packmittel entsprechend der Tabelle 2		Wellpappe
		Sonstige Pappe
		Papier

Verpackungen und Packmittel sind nach dem Grundsatz der Material- und Volumeneinsparung zu fertigen. Zudem müssen die verwendeten Werkstoffe stofflich wiederverwertbar und flächendeckend zum Recycling akzeptiert sein. Verbundwerkstoffe sind weitestgehend zu vermeiden, um nach Gebrauch eine einfache Trennung zu gewährleisten. VCI-Papiere müssen gemeinsam mit Papier, Karton, Pappe stofflich verwertbar sein.

## 5 Werkstoffkurzbezeichnung für die Dokumentation

Im Zeichnungsschriftfeld „Bezeichnung“ werden die relevanten Informationen angegeben z.B. Typ, Maße, Qualität.

## 6 Allgemeine Eigenschaften der Werkstoffe, Rohstoffe und Lieferzustand

### 6.1 Grundsätzliche Qualitätsanforderungen

Die Packmittel müssen frei von Herstellungsfehlern jeglicher Art sein, welche die Verarbeitungs- und Gebrauchseigenschaften sowie das Aussehen beeinträchtigen. Insbesondere gilt dies für Fehler wie: unerwünschte Riller, Maßhaltigkeits-, Grammaturfehler, usw. Zudem müssen sie dem Einsatzzweck entsprechend spaltfest, maßhaltig, stabil, form- und alterungsbeständig sein. Die Schnittkanten und Ausstanzungen müssen weitestgehend glatt und ohne Spaltungen ausgeführt sein. Der Werkstoff muss frei von papierproduktionsschädlichen Stoffen sein.

Recyclingmaterial ist bevorzugt einzusetzen. Der Lieferant verpflichtet sich den Frischfaseranteil aus nachhaltigem Anbau zu beziehen (FSC/PEFC) und auf Verlangen nachzuweisen.

### 6.2 Klassifizierung

Siehe obige Beispiele. Kartonagen sind nach dem FEFCO-Code (DIN EN 14053, DIN EN 14054) einzuordnen.

## **6.3 Qualitäten**

### **6.3.1 Grundlagen**

Grundsätzlich ist die mit dem Daimler Konzern vereinbarte Wellpappenqualität einzuhalten (Qualitätsstandards: DIN 55468, BFSV...). Der Lieferant hat diese auf Verlangen durch Prüfberichte nachzuweisen. Diese Regelung ist auch einzuhalten, wenn der Lieferant die Pappe/ den Karton oder das Papier oder Teile davon, nicht selbst produziert.

Zusätzlich ist der Werkstoff mit Firmenkennummer und Sorte, sowie dem Produktionsmonat und dem Jahr zu kennzeichnen. Bei markenspezifischem Verpackungen (z.B.: Mercedes-Benz Druck II) ist die Kennzeichnung auf der oberen, innen liegenden Staub- oder Stecklasche oder falls nicht möglich nach Abstimmung mit dem Daimler Konzern z.B. auf dem Boden anzubringen.

Bezeichnungen müssen nach DIN 55468 angegeben werden. z.B.: Wellpappe, DIN 55468 – 2.95 BAA

### **6.3.2 Ausführungsart B4 xxx 20 xxx (Wellpappe)**

Sortenqualität nach DIN 55468-1. Die angegebenen Grammatoren und Wellenarten sind einzuhalten. Die Werte von Kantenstauchwiderstand (ECT), Berstfestigkeit (BURST) und Stapelstauchwiderstand (BCT) müssen bei Erstbemusterung angegeben werden und mindestens die geforderten Werte erreichen. Farbe naturbraun oder mit Druck nach Bestellung.

### **6.3.3 Ausführungsart B4 xxx 21 xxx (Schwerwellpappe)**

Ab VDW-Wellensorte 2.90 oder bei Bestellhinweis Schwerwellpappe. Sortenqualität nach DIN 55468. Nassfeste Wellpappe ist nach DIN 55468-2 nassfest auszuführen und nassfest zu verkleben. Zudem müssen nassfest ausgeführte Verpackungen aus seemäßiger Pappe hergestellt sein und den BFSV Prüfstempel „seemäßige Verpackung“ besitzen.

Selbsttragende Außen- bzw. Umverpackungen sind mehrwellig auszuführen und müssen mindestens 15.000 N/m<sup>2</sup> Tragkraft bei 23° und 50% rel. Luftfeuchte (Normklima) besitzen.

Die angegebenen Grammatoren und Wellenarten sind einzuhalten. Die Werte von Kantenstauchwiderstand (ECT), Berstfestigkeit (BURST) und Stapelstauchwiderstand (BCT) müssen bei Erstbemusterung angegeben werden und mindestens die geforderten Werte erreichen. Farbe naturbraun oder mit Druck nach Bestellung.

### **6.3.4 Ausführungsart B4 xxx 15 xxx (Karton, Vollpappe)**

Die angegebenen Grammatoren sind einzuhalten. Sortenqualität nach DIN 55429-2 und DIN 19303. Die Werte von Berstfestigkeit (BURST) und Stapelstauchwiderstand (BCT) und Kantenstauchwiderstand (ECT) müssen bei Erstbemusterung angegeben werden und mindestens die geforderten Werte erreichen. Grammatoren nach Bestellung, GD2, Außendecke weiß oder mit Druck nach Bestellung, maschinenglatt.

## **7 Druck, Abmessungen und Toleranzen**

### **7.1 Kennzeichnung der Zeichnungen**

Eine Zeichnung/ Skizze mit Maßen ist anzufertigen. Produktionstechnisch bedingte Schwankungsbreiten sind anzugeben.

### **7.2 Druck für Mercedes-Benz**

Toleranzen, Maße und Beispiele für den Druck z. B. zur Markenkennzeichnung sind der Webseite [supplier-portal.daimler.com](http://supplier-portal.daimler.com) zu entnehmen.

Wenn eine Schachtelfläche das DIN A3 Format (297 mm x 420 mm) überschreitet, ist ein naturfarbig brauner Karton einzusetzen. Bei kleineren Kartongen aus Wellpappe wird eine Außendecke mit Druck II verwendet, soweit die geforderte Qualität im Druck II herstellbar ist. Das hierfür benötigte Deckenpapier muss von einem von dem Daimler Konzern autorisierten Lieferanten bezogen werden. In diesem Fall ist bei einwelligen Sorten, um eine spätere Wölbung zu verhindern, als Innendecke ein Papier der gleichen Grammatoren und Art zu verwenden.

Zur Druckoptimierung von Vollpappschachteln und Papieren mit Druck II sind Farbtoleranzkarten bei den zuständigen Verpackungsplanern unter [supplier-portal.daimler.com](http://supplier-portal.daimler.com) erhältlich. Die angegebenen Werte sind einzuhalten.

### **7.3 Druck für andere Marken**

Für andere Marken sind die Druckvorgaben mit den zuständigen Verpackungsplanern abzustimmen.

### **7.4 Wellpappe**

Maßtoleranzen nach DIN 55429-2 maximal jedoch 3 mm,

Grammatur  $\pm 5\%$ ,

maximale Dicken (mehrwellige Sorten sind je nach Spezifikation zusammzusetzen):

- K-Welle nach Abstimmung,

Wellenhöhen und -teilung nach DIN 55468.

### **7.5 Vollpappe, Papier**

Maßtoleranzen nach DIN 55429-2 maximal jedoch 3 mm,

Grammatur nach Bestellung jeweils  $\pm 5\%$ ,

Dicken  $\pm 10\%$ .

## **8 Prüfungen**

### **8.1 Standardfaltschachteln**

Insbesondere sind durchzuführen:

- Prüfung der Abmessungen,
- Prüfung der Dicke (das Mittel aus mind. zwei Messungen 50 mm von den Schnittkanten entfernt),
- Verarbeitung (Falz, Aufrichtverhalten, Gleichmäßigkeit, Verklebung/ Heftung, Stapelfähigkeit, ...),
- Druck (besonders bei Druck II, Farbe nach Farbtoleranzkarte, ...),
- Ausführungsart (Bauform, ...),
- Anlieferzustand/ Palettierung.

Weitere Prüfungen durch einschlägige, unabhängige, nach DIN-Certo zugelassene Prüfinstitute:

- mechanische Eigenschaften,
- Flächengewicht,
- ggf. Nassfestigkeit.

### **8.2 Gefahrgutfaltschachteln**

Zusätzlich zu Abschnitt 8.1 sind Prüfberichte und Zulassungsscheine in Deutsch und Englisch vorzulegen.

## **9 Muster**

### **9.1 Lieferung und Prüfung von Erstmustern vor Beginn der Anlieferung**

Der Lieferant ist zur Anlieferung an den Daimler Konzern nur nach schriftlicher Freigabe des Produkts durch den Daimler Konzern berechtigt. Der Lieferant ist zudem verpflichtet bis zu fünf Muster kostenlos zur Verfügung zu stellen und an eine ihm vorgegebene Adresse kostenfrei zu versenden. Die Muster dürfen weder geknickt, gefaltet oder zerschnitten sein. Der Anlieferzustand der Packmittel muss dem der späteren Lieferung entsprechen.

Die technischen Daten müssen in einem neutralen Datenblatt dokumentiert werden und dem Daimler Konzern zur Verfügung gestellt werden.

## **9.2 Erstellung des Musterprüfberichts durch den Lieferanten**

### **9.2.1 Sprache der Unterlagen**

Die Unterlagen sind in Deutsch oder Englisch vollständig einzureichen.

### **9.2.2 Messbericht**

Die gemessenen Ist-Werte und die entsprechenden Soll-Werte sowie die zugrunde gelegten Toleranzen und Normen sind im Messbericht einzutragen, dieser ist spätestens 6 Monate nach Serienproduktion unaufgefordert einzureichen.

- Werkstoffzusammensetzung und Gewicht pro m<sup>2</sup> Packmittel,
- Gesamtgewicht des einzelnen Packmittels,
- Prüf- und Qualitätsanforderungen (z.B. Stapelfähigkeit, Transportzulassung/ Gefahrgut, siehe auch Abschnitt 6.3),
- Maße (Innen und Außen) inkl. Dicke,
- Zeichnung (pdf+dxg) des Packmittels,
- Konstruktionsform (nach FEFCO Code klassifizieren) inkl. Verschluss des Packmittels,
- Materialkennschlüssel nach Verpackungsverordnung,
- Druckplan,
- klimatische Bedingungen, Probenzahl und arithmetische Mittelwerte,
- Ergebnisse, sonstige Vorkommnisse und Beobachtungen,
- Datum und Ort der Aufstellung.

### **9.2.3 Werkstoffbericht**

Für alle Teile, für die durch Vereinbarung zwischen dem Lieferanten und dem Daimler Konzern bestimmte Werkstoffe oder die Geltung bestimmter DBL festgelegt wurden oder für die eine Werkstoffvorschrift des Lieferanten gilt, muss der Lieferant Werkstoffberichte einreichen. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Nachweis zur Schadstofffreiheit nach CEN-Normen des gelieferten Produktes dokumentiert und auf Verlangen vorgelegt werden muss.

### **9.2.4 Informationspflicht nach Artikel 59 REACH-Verordnung (VO 1907/2006/EG)**

Zur Sicherstellung der Qualität der an den Daimler Konzern vertriebenen Erzeugnisse gehört u. a., die geltenden Vorschriften der REACH-Verordnung insbesondere die Informationspflicht für besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) einzuhalten.

Unter „SVHC“ werden Stoffe verstanden, die entweder auf der Liste nach Art. 59 Abs. 1 oder in Anhang XIV der REACH-Verordnung aufgenommen sind.

Der Daimler Konzern erwartet, dass sich keine SVHC-Stoffe aus der Kandidatenliste in Konzentrationen über dem zulässigen Grenzwert von 0,1 Gewichtsprozent im Erzeugnis befinden.

Sollte der Gewichtsanteil eines SVHC-Stoffs den Grenzwert 0,1% im Erzeugnis bzw. der Verpackung pro Stoff und bezogen auf das Gesamtgewicht übersteigen, hat eine Information an uns zu erfolgen.

Die Information muss mindestens den Namen des betreffenden SVHC-Stoffes und – soweit erforderlich – Hinweise für eine sichere Verwendung umfassen. Wir bitten in diesem Fall deshalb um Mitteilung der

- B4 Nummer,
- CAS-Nummer und
- Konzentration des Stoffes

in dem Erzeugnis bzw. der Verpackung.

Besondere Hinweise zum sicheren Umgang mit dem Erzeugnis sind ausschließlich an die M-Box „svhc-sicherheitshinweise@daimler.com“ zu senden.

Enthält keines der Erzeugnisse oder Verpackungen einen SVHC-Stoff oder ist der Anteil der gelisteten SVHC-Stoffe im Erzeugnis geringer als 0,1-Gewichtsprozent, ist eine Erklärung ausreichend, wonach die genannte Quote von 0,1% nicht überschritten wird.

Bitte beachten Sie, dass die Listen nach Art. 59 Abs. 1 und Anhang XIV der REACH-Verordnung ständig fortgeschrieben werden. Bei Aufnahme eines neuen SVHC-Stoffes sind uns die entsprechenden Informationen gemäß der REACH-Verordnung unaufgefordert zu übermitteln, sollte der Grenzwert von 0,1 Gewichtsprozent in einem von Ihnen vertriebenen Erzeugnis bzw. einer Verpackung überschritten sein.

Die Bestätigung bzw. Auflistung muss schnellstmöglich an die o.g. E-Mail- Adresse gesendet werden.

### **9.3 Anlieferung der Muster**

Mustersendungen sind grundsätzlich getrennt von Serienmaterial abzuwickeln. Musterteile müssen separat in geeigneten Transportbehältern/ Einwegverpackungen an die von der Logistik des bestellenden Werkes angegebene Abladestelle adressiert sein.

Die einzelnen Erstmuster sind mit B4-Nr. zu kennzeichnen, damit die Zuordnung zu den Prüfunterlagen sichergestellt ist. Die Erstmuster sind mit einem getrennten Lieferschein anzuliefern, der den deutlichen Vermerk „Erstmuster“ trägt.

Des Weiteren sind die Transportbehältnisse/ Einwegverpackungen mit einem Warenanhänger zu kennzeichnen.

### **9.4 Stellungnahme des Daimler Konzerns**

Nach abgeschlossener Musterprüfung erhält der Lieferant eine Produktfreigabe. Vorher darf die Produktion nicht aufgenommen werden. Verbindlich bleiben die Ausschreibungsdaten/ Zeichnungen insbesondere bezüglich der mechanischen Eigenschaften. Die Freigabe einer Verpackung entbindet den Lieferanten nicht von seiner Pflicht der beschädigungsfreien Anlieferung.

## **10 Kennzeichnungen**

### **10.1 Kennzeichnung zur Identifikation**

#### **Druck II:**

Aufgedruckte B4-Nummer auf jeder Kartonage, alternativ auch eingestanzt oder genadelt, auf der oberen, innenliegenden Staub- oder Stecklasche.

#### **Druck III und V:**

Aufgedruckte B4-Nummer auf jeder Kartonage auf der breiten Seite (Stirnseite) unten.

Zusätzlich muss die B4-Nummer als EAN Code 39 ohne Leerzeichen angebracht werden.

Ein Beispiel ist in Bild 1 dargestellt.



**Bild 1: Beispiel EAN 39 Barcode**

### **10.2 Kennzeichnung der Lieferung**

- Die B4 Nummer ist deutlich hervorzuheben und zusammen mit der Stückzahl und den Maßen zuerst zu kennzeichnen. Andere Kennzeichnungen sind dieser unterzuordnen.



- Die Maßangaben erfolgen in der Reihenfolge: Länge x Breite x Höhe. Das bedeutet: Längstes Kantenmaß der Schachtelgrundfläche an der Verschlussseite x zweites Kantenmaß der Schachtelgrundfläche an der Verschlussseite x Höhe vom Boden zum Verschluss. Innenmaße sind Minimalmaße. Außenmaße sind Maximalmaße.
- Qualitäten Beschreibung nach DIN 55468 z.B.: „Wellpappe DIN 55468 – 2.95 – BAA“ oder bzw. DIN 19303 z.B. „Karton DIN 19303 GD2“ und DIN 55429.
- Bildzeichen nach DIN EN ISO 780 („Verpackung - Versandverpackung – Graphische Symbole für die Handhabung und Lagerung von Packstücken“).
- Frühere Frachtkennzeichnungen sind zu entfernen.
- Kennzeichnungen müssen in vorgesehene Aufnahmen (Belegtaschen/ Labelhalter) bzw. mit vier Klebepunkten an jeder Ecke leicht und rückstandslos lösbar an der Längsseite befestigt werden. Die Längsseite ist z.B. bei Gitterboxen die Klappenseite. Eine flächige Verklebung ist nicht zulässig. Der Daimler Konzern behält sich vor durch falsche Kennzeichnung entstehende Mehrkosten dem Lieferanten in Rechnung zu stellen. Unzulässig - auch aus Gründen der Unfallverhütung - sind Befestigungen mit Drahtaufhängungen.

**Beispiel:**

**z.B. B4 ...15 ...**

**Stückzahl pro Ladungsträgereinheit:**

**Maße:**

Qualität:

Abladestelle:

Gebündelt zu:

Bestellnummer:

Auftragsnummer:

Lieferdatum:

Hersteller (Lieferant)/ Produktionsdatum/ Made in

Lieferung an: Mercedes-Benz AG, ...

Sonstiges (Ihre Zeichen)

**Auf Lieferschein:**

- B4 Nummer und Stückzahl (gesamt/ pro Palette)
- Wenn ungleiche Stückzahlen auf Paletten, Paletten auf Lieferschein aufschlüsseln
- ob Teil- oder Komplettlieferrung ist anzugeben

**10.3 VDA-Warenanhänger**

„Warenanhänger (barcodefähig) gemäß VDA 4902/4“.

Der VDA-Warenanhänger wird bei Packmittellieferungen nicht zwingend gefordert, wenn eine deutliche Kennzeichnung nach obigem Beispiel angebracht ist. Der Daimler Konzern behält sich jedoch das Recht vor bei unzureichender Kennzeichnung einen VDA-Warenanhänger zu fordern.

Der VDA-Warenanhänger ist in Bild 2 dargestellt.

(1) Warenempfänger / Receiver <b>my-Fenix-Software</b> <b>Phoenix-Straße 4711</b> <b>12345 Musterdorf</b>		(2) Abladestelle - Lagerort - Verwendungsschl. / Gate <b>Postfach 123456</b> <b>Tel. 999999</b>	
(3) Lieferschein-Nr. / Advice Note No. (N) <b>2581752</b> 		(4) Lieferantenanschrift / Supplier Address <b>my-VDA-Label, Musterplatz, 12345 Musterdorf</b>	
		(5) Gewicht netto / Net Weight <b>370 kg</b>	(6) Gewicht brutto / Gross Weight <b>400 kg</b>
		(7) Anz. Pack. / No. Boxes <b>1</b>	
(8) Sach-Nr. Kunde / Part No. (P) <b>765-HGD89-123</b> 			
(9) Füllmenge / Quantity (Q) <b>140</b> 		(10) Bezeichnung - Lieferung, Leistung / Description <b>Geblaese</b>	
		(11.1) Sach-Nr. Lief. / Supplier Part No. (305) <b>0-123B10-0</b> 	
(12) Lieferanten-Nr. / Supplier No. (V) <b>4638141</b> 		(11.2) Packmittel-Nr. Kunde / Package Reference No. (B) <b>6099012</b> 	
(15) Packstück-Nr. / Serial No. (S) <b>258175201</b> 		(13) Datum / Date <b>D 171121</b>	(14) Änderungsstand Konstruktion / E. Change <b>A43-275 XL</b>
		(16) Chargen-Nr. / Batch No. (H)  C123	

**Bild 2: VDA Warenanhänger (Beispiel)**

## 11 Anlieferung

### 11.1 Grundlagen

Die vertraglich vereinbarten Lieferbedingungen sind einzuhalten. Die Anlieferung der Ware insbesondere bezüglich der Abladestelle, siehe Tabelle, muss mit dem zuständigen Werk abgeklärt werden. Bei Nichtbeachtung behält sich der Daimler Konzern vor dem Lieferanten Mehrkosten und Aufwand in Rechnung zu stellen.

### 11.2 Maximale Anlieferhöhen (inkl. Palette)

Vor Anlieferung ist der Anlieferzustand nochmals mit dem zu belieferndem Werk abzuklären.

Die Abladestellen sind in Tabelle aufgeführt.

**Tabelle 3: Übersicht Abladestellen**

Werksnummer	Werksname	Abladestelle	maximale Anlieferhöhe
006	GLC	905 (76725 Germersheim)	1,00 m für Vorverpackungen
		930 (76725 Germersheim)	2,00 m für Versandverpackungen
		9221 Schreinerei (76725 Germersheim)	
		935 (76725 Germersheim)	
	Hatten	561 (F 67690 Hatten, <b>Frankreich</b> )	1,00 m
Offenbach	104 (76877 Offenbach)	2,00 m	
Ettlingen	002 (76275 Ettlingen)	005 (76275 Ettlingen)	2,00 m
	005 (76275 Ettlingen)		
EDLs	896 (76571 Gaggenau)	014 (76461 Muggensturm)	1,00 m für Vorverpackungen
	937 (76467 Bietigheim)		2,00 m für Versandverpackungen
	938 (76863 Herxheim b. LD)		
	934 (68309 Mannheim)		
	014 (76461 Muggensturm)		

		690 (76742 Wörth) 687 (76742 Wörth)	
010	UT	509 (71711 Murr)	1,00 m
010 (00, 019, 096)	UT, Brühl, Möhringen	688 (CKD-Rohbau, 28197 Bremen)	1,00 m
020_DT	Mannheim	177 (68305 Mannheim)	2,00 m
025_DT	Gaggenau	501 (76571 Gaggenau)	1,00 m für Vorverpackungen
		501 (76571 Gaggenau)	2,00 m für Versandverpackungen
040	Berlin	004 (12277 Berlin)	1,00 m
050	Sindelfingen	049 (BLG 28197 Bremen, 092 (71106 Magstadt), 094 (GWW 75382 Althengstett) 410 (77836 Rheinmünster)	1,00 m für Vorverpackungen
			2,00 m für Versandverpackungen
060_DT	Wörth	CKD 803 (76742 Wörth)	1,00 m für Vorverpackungen
		CKD 803 (76742 Wörth)	2,00 m für Versandverpackungen
065	Düsseldorf	422 (40476 Düsseldorf)	1,00 m auf Palette
		422 (40476 Düsseldorf)	1,80 m für Sonstiges
067	Bremen	025 (28309 Bremen)	1,80 m
068	Hamburg	232 (21079 Hamburg)	1,00 m
069_DT	Kassel	269 (34127 Kassel)	1,20 m für Vorverpackungen
		169 (34127 Kassel)	1,20 m für Versandverpackungen
158	Barcelona	661 (E 08635 Sant Esteve Sesrovires)	1,80 m
260	LC Hannover	170 (30453 Hannover)	1,00 m
262	LC Nürnberg	172 (90768 Fürth)	1,00 m
264	LC Mainz	174 (55268 Nieder-Olm)	1,00 m
263	LC Reutlingen	173 (72770 Reutlingen)	1,00 m
261	LC Köln	161P (50259 Pulheim)	1,00 m

### 11.3 Verpackung

Kartonagen sind, falls nicht anders vereinbart (z.B. aufgerichtet), im zusammengelegtem Zustand zu liefern.

### 11.4 Ladungsträgern

Abstimmung bezüglich Art, Befüllung und Verpackung mit dem zu belieferndem Werk.

### 11.5 Palettierung

Kleinkartonagen (Voll/ Wellpappe) zu 10, 20, 25, oder 50 Stück gebündelt: Bündel im Wechsel in Umkarton eingelegt. Umkartons auf Palette, wenn möglich max. 600 x 800 x 500 mm (bzw. halbe Palettengröße) oder systematisch kleiner.

Größere Kartonagen (Wellpappe): sinnvolle Bündelgrößen im Wechsel auf Palette.

Paletten sind grundsätzlich zu sichern (z.B. durch umreifen, stretchen), wobei eine Beschädigung insbesondere der oberen Lagen und allgemein eine Verschmutzung zu verhindern ist (z.B. durch Deckpalette, stretchen, Schutzlagen aus Papier, Wellpappe oben wie unten).

Zudem ist drauf zu achten, dass die Paletten weitestgehend trocken sind, d.h. in Bezug auf die Beschädigung der Packmittel keine nennenswerte Feuchtigkeit abgeben. Im Allgemeinen bedeutet dies, dass sie einen Restfeuchtegehalt unter 20% besitzen. Es sind Euro Paletten oder im Ausnahmefall nach Abstimmung mit dem Daimler Konzern das 1000 x 1200 mm Format bzw. Maßpaletten gleicher Qualität zu verwenden.

**Gefahrgutpackmittel sind bei der Palettierung gesondert zu betrachten.**

Da Gefahrgutpackmittel grundsätzlich strengeren Anforderungen (BAM) unterliegen sind z.B. alle sichtbaren Veränderungen/ Beschädigungen an den Außenseiten zu vermeiden.

Bei Gefahrgutpackmitteln, dass die Maße der geforderten Europalette überschreitet, muss eine der Größe angepasste Holzpalette gleicher Art u. Qualität verwendet werden, um die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen.

Weiterhin ist beim Sichern der Paletten Stapel besondere Aufmerksamkeit beim Umreifen bzw. Stretchen auf Nichtbeschädigung zu legen.

**11.6 Lagerfähigkeit**

Die Ware ist trocken und gesichert anzuliefern. Paletten/ Ladungsträgerware darf keinen Überhang besitzen. Ein beschädigungsfreies Handling durch Flurförderfahrzeuge muss gewährleistet sein.